

Brüssel, den 1. Oktober 2018 (OR. en)

12403/18

UD 214 SAN 284 COPEN 312 DROIPEN 135 ENFOCUSTOM 190

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Weltgesundheitsorganisation – Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums – Versammlung der Vertragsparteien des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, erste Tagung, Genf, 810. Oktober 2018
	Festlegung eines koordinierten Standpunkts

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf des koordinierten Standpunkts, der unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Delegationen geändert und von den Kommissionsdienststellen übermittelt wurde.

12403/18 kh/GHA/ags 1 ECOMP 3 B **DE**

ERKLÄRUNG DER UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN¹

Herr Präsident/Frau Präsidentin,

ich spreche im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. [ggf.: Folgende Länder schließen sich dieser Erklärung an: [Land X]].

Zunächst möchten wir das Inkrafttreten des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen ausdrücklich begrüßen und allen Vertragsparteien, die das Protokoll ratifiziert haben, für Ihren Einsatz um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen unsere Anerkennung aussprechen. Der Vertrag wird nun zum Dreh- und Angelpunkt der internationalen Bemühungen mit dem Ziel, den unerlaubten Tabakhandel zu unterbinden, was unbestreitbare Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die öffentlichen Finanzen und die Sicherheit der Vertragsstaaten hat, aber auch auf die Gesundheit ihrer Bevölkerung.

Wir danken dem Sekretariat für seinen unermüdlichen Einsatz für die Ratifizierung des Protokolls in den letzten Jahren. Zugleich möchten wir die wichtige Rolle hervorheben, die die Zivilgesellschaft dabei gespielt hat, und die wertvolle Vorbereitungsarbeit des Expertengremiums anerkennen.

Die Versammlung der Vertragsparteien ist nun das zentrale Forum für multilaterale Beratungen über den unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen.

Unsere erste Priorität wird es sein, weitere Mitglieder zu gewinnen, die sich dem Protokoll anschließen. Nur wenn eine kritische Masse von Ländern beitritt und das Protokoll effektiv umsetzt, erzielen wir eine bedeutende Wirkung. Wir schließen uns dem Appell an die Vertragsparteien des Übereinkommens in allen Regionen an, auf den Beitritt zum Protokoll hinzuarbeiten. Dies ist natürlich ein Bereich, in dem wir die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens um Unterstützung bitten.

Sobald die Erklärung auf EU-Ebene abgeschlossen ist, wird auf Ersuchen der Kommission anderen Ländern der Europäischen Region der WHO (Montenegro, Norwegen, Serbien, Türkei und Turkmenistan) vorgeschlagen, die Erklärung (ohne Änderungen) zu unterzeichnen.

Ein weiterer entscheidender Bereich ist die internationale Zentralstelle für den Informationsaustausch (Artikel 8). Wir müssen uns nach Kräften bemühen, das Fundament dieses komplexen Systems zu legen. Ein funktionierendes Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem ist eine grundlegende Voraussetzung für die Sicherung der Lieferkette. Die Verfügbarkeit dieser Informationen über Hoheitsgebiete hinweg könnte eine der wichtigsten operativen Errungenschaften des Protokolls sein.

In der EU haben wir weitreichende Erfahrung mit der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und der Einrichtung von Verfolgungs- und Rückverfolgungssystemen. Wir sind bereit, unser Fachwissen an andere Vertragsparteien weiterzugeben.

Darüber hinaus sind wir mit Blick auf die Erleichterung der praktischen Zusammenarbeit der Zollbehörden bereit, zu prüfen, ob die sichere IT-Infrastruktur der EU (AFIS), die bereits von den Zollbehörden der EU, den Behörden von Nicht-EU-Ländern und internationalen Organisationen genutzt wird, für die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit im Zollbereich nützlich sein könnte, unbeschadet der Risikomanagementbestimmungen im Zollbereich. Wir müssen uns auf den greifbaren und praktischen operativen Nutzen für die Ermittlungsbehörden konzentrieren.

Darüber hinaus müssen wir eine wirksame Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen gewährleisten und begrüßen diesbezüglich insbesondere die Beteiligung der Weltzollorganisation.

Schließlich erwarten wir, dass uns das Sekretariat des Übereinkommens Klarheit über verschiedene Haushaltsfragen als Grundlage für die weiteren Beratungen verschafft. Wir müssen im Auge behalten, wie sich unsere Projekte auf den Haushalt auswirken. In dieser Hinsicht würden wir auch weitere Beratungen darüber begrüßen, wie vorhandene Netze, Infrastruktur und Expertise genutzt werden könnten, um einen möglichst kosteneffizienten Haushalt und Arbeitsplan zu gewährleisten.

Wir sehen der Zusammenarbeit mit anderen Regionen und Vertragsparteien des Protokolls erwartungsvoll entgegen, um unser gemeinsames Unterfangen zum Erfolg zu bringen. Unsere Ziele sind eine große Anzahl von Vertragsparteien und die wirksame Umsetzung und Anwendung des Protokolls.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Entwurf eines koordinierten Standpunkts der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die erste Versammlung der Vertragsparteien des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen²

(Genf, 8.-10. Oktober 2018)

Punkt 1.1 der vorläufigen Tagesordnung – Geschäftsordnung und Finanzordnung

Dokument: FCTC/MOP/1/1

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

1. <u>unterstützen</u> die Annahme der Geschäftsordnung (Anlage 1) mit den nachstehenden Änderungen als gute Grundlage für die Arbeit der Versammlung der Vertragsparteien. Regelung 18 (Vertretung und Vollmachten): <u>unterstützen nicht</u> die vorgeschlagene Änderung, die Vollmachten sieben Tage vor der Versammlung vorzulegen. Vielmehr sollte die derzeitige Frist von 24 Stunden nach Eröffnung der Versammlung beibehalten werden. Regelung 33 (Geschäftsführung): <u>unterstützen nicht</u> die vorgeschlagene Frist von drei Tagen für die Einreichung von Vorschlägen und Änderungen. Vielmehr sollte die derzeitige Frist von 24 Stunden beibehalten werden.

Dieses Dokument enthält eine nicht erschöpfende Liste von Punkten, zu denen ein koordinierter Standpunkt festgelegt werden kann. Es beruht auf den Dokumenten, die bis zum 25. September 2018 eingegangen sind. Dies schließt die Beratung über andere Tagesordnungspunkte auf ausdrücklichen Wunsch eines EU-Mitgliedstaats oder der Kommission nicht aus.

2. unterstützen die Annahme der Haushalts- und Geschäftsordnung der WHO als die

Finanzregelung der Versammlung der Vertragsparteien mit folgenden Änderungen:

Vorgesehen werden sollte, dass Vertragsparteien, die das Protokoll nach dem 2. Juli 2018

ratifiziert haben (und daher nach dem derzeitigen Vorschlag bis 2022 keine Beiträge zahlen

müssen) ebenfalls gehalten sind, sobald wie möglich, nachdem das Protokoll für sie

anwendbar geworden ist, mit veranschlagten freiwilligen Beiträgen zum Haushalt

beizutragen. Dies sollte zu einer Verringerung der individuellen Beiträge der

Vertragsparteien führen, sobald zusätzliche Parteien dem Protokoll beitreten.

Zu diesem Zweck und im Hinblick auf den Beitritt weiterer Vertragsparteien zum Protokoll

sollten die Vertragsparteien des Protokolls auf der ersten Tagung der Versammlung der

Vertragsparteien (MOP1) beschließen, das Büro der Versammlung der Vertragsparteien zu

beauftragen, die veranschlagten freiwilligen Beiträge in Absprache mit dem Sekretariat und

unter Anwendung des VN-Verteilungsschlüssels zwölf Monate nach der MOP1 zu

aktualisieren. Diese Aktualisierung wäre eine rein technische Anpassung zur

Berücksichtigung der höheren Mitgliederzahl des Protokolls. Der auf der MOP1 genehmigte

Gesamthaushalt wird durch diese Umverteilung der Kosten nicht beeinflusst.

Punkt 1.2 der vorläufigen Tagesordnung – Wahl der Amtsträger der Versammlung der

Vertragsparteien

Dokument: FCTC/MOP/1/2

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

1. unterstützen den Beschluss über die Wahl eines Präsidenten und von fünf Vizepräsidenten –

von denen einer die Aufgabe des Berichterstatters übernehmen soll –, die das Büro der

Versammlung der Vertragsparteien nach Regelung 21 der Geschäftsordnung der

Versammlung der Vertragsparteien bilden.

2. erwägen, einen gemeinsamen Kandidaten für das Büro – als leitendes Gremium im Rahmen

des Protokolls zwischen den Versammlungen der Vertragsparteien – vorzuschlagen.

Punkt 1.3 der vorläufigen Tagesordnung – Annahme der Tagesordnung und Ablauf der

Beratungen

Dokument: FCTC/MOP/1/3

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Annahme der vorläufigen

Tagesordnung.

Punkt 1.5 der vorläufigen Tagesordnung – Teilnahme von Beobachtern an der ersten Tagung

der Versammlung der Vertragsparteien

Dokument: FCTC/MOP/1/5

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

1. bekräftigen ihre nachdrückliche Unterstützung für Artikel 5 Absatz 3 des FCTC der

WHO, wonach bei der "Festlegung und Durchführung ihrer gesundheitspolitischen

Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs diese Maßnahmen in

Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht vor den kommerziellen und sonstigen

berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen" sind. Der folgende Ansatz gegenüber

Beobachtern muss im Einklang mit diesem Artikel stehen.

2. unterstützen den in Anlage 2 vorgeschlagenen Beschluss bezüglich der Einladung von

Beobachtern, die nur der ersten Versammlung der Vertragsparteien (MOP1) beiwohnen

(Absatz 1).

3. <u>kann</u>, von der zweiten Versammlung der Vertragsparteien an (Absatz 2), den in Anlage 2 vorgeschlagenen Beschluss in Bezug auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, zwischenstaatliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen <u>nur insoweit unterstützen</u>, als eine solche Organisation frei von ungebührlichem Einfluss der Tabakindustrie gemäß Artikel 5 Absatz 3 des FCTC der WHO ist. <u>unterstützen</u> eine Überarbeitung des Wortlauts, um ihn stärker an Artikel 5 Absatz 3 anzupassen.

Die Vertragsparteien sollten gegenüber jeglichen Versuchen seitens kommerzieller oder anders gelagerter Interessen, ungebührlich Einfluss auszuüben, wachsam bleiben.

4. <u>unterstützen</u> die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung (siehe FCTC/MOP/1/1/Annex) in Bezug auf Beobachter von der zweiten Versammlung der Vertragsparteien an im Einklang mit den Regelungen 29-31.

<u>Punkt 3 der vorläufigen Tagesordnung – Fortschritte hin zum Inkrafttreten des Protokolls zur</u> <u>Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen</u>

Dokument: FCTC/MOP/1/6

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

- <u>begrüßen</u> den vorliegenden Bericht und danken dem Sekretariat für seinen Einsatz um das Inkrafttreten des Protokolls;
- unterstützen den vorgeschlagenen Beschluss mit der Präzisierung, dass die Datenbank von Experten und Institutionen mit dem Zweck, den Vertragsparteien technische und rechtliche Beratung zur Verfügung zu stellen, auch Vertreter der Vertragsparteien selbst enthalten kann.

Punkt 4.1 der vorläufigen Tagesordnung – Berichterstattung und Informationsaustausch im

Rahmen des Protokolls

Dokument: FCTC/MOP/1/7

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

unterstützen den Entwurf des Beschlusses, was die Einrichtung eines

Berichterstattungsmoduls betrifft, das auf dem Verfahren nach dem Rahmenübereinkommen

beruht (Absätze 1-3, 5, 8-11).

unterstützen den Entwurf des Beschlusses nicht, was den Austausch von

Durchsetzungsinformationen und Zollinformationen (Absätze 4, 6-7) betrifft, und schlagen

stattdessen vor, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich als Teil einer weiter gefassten

Arbeitsgruppe zur Unterstützung und Zusammenarbeit in Zollsachen mit diesen Fragen

befasst.

Diese Gruppe würde sondieren, welche Modalitäten für einen entsprechenden

Informationsaustausch geeignet wären. Das Mandat der Gruppe könnte gegebenenfalls einen

Hinweis auf die Verfügbarkeit des AFIS-Systems im Hinblick darauf enthalten. Die

Einrichtung einer weiter gefassten Arbeitsgruppe müsste in dem vom Sekretariat erstellten

Haushalt und Arbeitsplan berücksichtigt werden. Die Einsetzung der Arbeitsgruppen sollte

nicht zu einer Erhöhung des Haushalts führen.

unterstützen als Ausweichoption die Streichung der Durchsetzungsinformationen ohne

Einrichtung einer Arbeitsgruppe.

kh/GHA/ags

Punkt 4.2 der vorläufigen Tagesordnung – Zusammenarbeit mit zuständigen internationalen

und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich Finanz- und

Entwicklungsinstitutionen (Artikel 35)

Dokument: FCTC/MOP/1/8

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

unterstützen den vorgeschlagenen Beschluss, nach dem das Sekretariat den Kontakt zu und

die Zusammenarbeit mit zuständigen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen

Organisationen anstrebt.

bekräftigen erneut, dass sie Artikel 5 Absatz 3 des FCTC der WHO dahingehend

ausdrücklich unterstützen, bei der Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer

Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs diese Maßnahmen vor den

kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen.

Punkt 5.1 der vorläufigen Tagesordnung – Bericht des Expertengremiums zum Protokoll zur

Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen

Dokument: FCTC/MOP/1/9

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten "nehmen Kenntnis von" dem Bericht des

Expertengremiums zum Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit

Tabakerzeugnissen.

Punkt 5.2 der vorläufigen Tagesordnung – Einrichtung von Verfolgungs- und

Rückverfolgungssystemen, einschließlich der internationalen Zentralstelle für den

Informationsaustausch (Artikel 8)

Dokument: FCTC/MOP/1/10

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

"nehmen Kenntnis von" dem Bericht des Sekretariats als einem wichtigen Beitrag zu den

Beratungen über die Einrichtung einer internationalen Zentralstelle für den

Informationsaustausch ("Zentralstelle") nach Artikel 8 des Protokolls.

unterstützen den vorgeschlagenen Beschluss (Anlage 1) mit folgenden Änderungen:

mit dem Beschluss sollte auf der Grundlage eines überarbeiteten Mandats, das dem

Beschluss beigefügt ist, statt eines "Mechanismus für Vorschläge für künftige Arbeiten"

eine Arbeitsgruppe der Vertragsparteien eingerichtet werden;

die Arbeitsgruppe sollte sich rechtzeitig vor der zweiten Versammlung der

Vertragsparteien auf einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Schlussfolgerungen

verständigen;

Absätze b) und c) sollten gestrichten werden; Absatz d) sollte an die Einrichtung einer

Arbeitsgruppe angepasst werden.

unterstützen nachdrücklich Option 1 in Bezug auf das Mandat (Anlage 2), d. h. eine

Arbeitsgruppe, die sich aus Vertragsparteien zusammensetzt und die Arbeiten leitet.

 <u>lehnen</u> das Ziel <u>ab</u>, "einen umfassenden Entwurf von Leitlinien zur Umsetzung eines Verfolgungs- und Rückverfolgungssystems" auszuarbeiten.

Wichtig ist, dass dem neuen, im Rahmen der Richtlinie über Tabakerzeugnisse eingerichteten Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem der EU keine zusätzlichen, vom Protokoll ausgehenden Anforderungen auferlegt werden.

Das Sekretariat kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe beschließen, zwischenstaatliche und/oder Nichtregierungsorganisationen einzuladen, die jedoch lediglich Beobachterstatus haben sollten.

sind – unter gebührender Berücksichtigung begrenzter Ressourcen – bereit, ihr Fachwissen zur Verfügung zu stellen, um bestimmte interessierte Drittstaaten, insbesondere in der europäischen Nachbarschaft, zu unterstützen, ihre nationalen Verfolgungs- und Rückverfolgungssysteme einzurichten.

<u>Punkt 5.3 der vorläufigen Tagesordnung – Fristen für evidenzbasierte Forschung (Artikel 6.5 und 13.2)</u>

Dokument: FCTC/MOP/1/11

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen angesichts dessen, dass in den genannten beiden Artikeln Übergangszeiträume von fünf Jahren vorgesehen sind, zu diesem Zeitpunkt eindeutig nicht den vorgeschlagenen Beschluss, eine Arbeitsgruppe einzurichten, deren Auftrag darin bestünde, evidenzbasierte Forschungsergebnisse über wichtige, für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderliche Ausgangsprodukte und das Ausmaß des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen im Zusammenhang mit zollfreien Verkäufen vorzulegen.

Punkt 5.4 der vorläufigen Tagesordnung – Finanzielle Mittel und Unterstützungsmechanismen

Dokument: FCTC/MOP/1/12

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten können den Entwurf des Beschlusses über

finanzielle Mittel und Unterstützungsmechanismen unterstützen.

Punkt 5.5 der vorläufigen Tagesordnung – Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

(*Artikel 23 und 24*)

Dokument: FCTC/MOP/1/13

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

unterstützen den Entwurf des Beschlusses für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die

internationale Unterstützung und Zusammenarbeit, wenn dies von der Mehrheit der

Vertragsparteien gewünscht wird.

schlagen vor, den Bereich "Unterstützung und Zusammenarbeit: Ermittlung und

strafrechtliche Verfolgung bei Straftaten" (Artikel 24) aus dem Anwendungsbereich dieses

Vorschlags zu streichen.

unterstützen nachdrücklich Option 1 in Bezug auf die Satzung, d. h. eine Arbeitsgruppe, die

sich aus Vertragsparteien zusammensetzt und die Arbeiten leitet. Das Sekretariat kann nach

Rücksprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe beschließen, zwischenstaatliche und/oder

Nichtregierungsorganisationen einzuladen, die jedoch lediglich Beobachterstatus haben

sollten.

Die Berichterstattung über derartige Tätigkeiten sollte jeweils in Absprache mit den

Vertragsparteien erfolgen. Eine derartige Arbeitsgruppe könnte im Sinne der Kosteneffizienz

mit der größeren Gruppe für die Unterstützung und die Zusammenarbeit im Zollbereich

zusammengelegt werden.

13

Punkt 5.6 der vorläufigen Tagesordnung – Amts- und Rechtshilfe (Artikel 28 und 29)

Dokument: FCTC/MOP/1/14

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

unterstützen einen Beschluss für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit

im Bereich der Amtshilfe (Artikel 28). Diese sollte als Teil einer größeren Arbeitsgruppe zur

Unterstützung und Zusammenarbeit im Zollbereich aufgenommen werden (siehe

Tagesordnungspunkt 4.1).

befürworten in dieser frühen Phase **nicht**, dass die Rechtshilfe (Artikel 29) Bestandteil des

Aufgabenbereichs dieser Arbeitsgruppe ist.

unterstützen nachdrücklich Option 1 in Bezug auf die Satzung, d. h. eine Arbeitsgruppe, die

sich aus Vertragsparteien zusammensetzt und die Arbeiten leitet. Das Sekretariat kann nach

Rücksprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe beschließen, zwischenstaatliche und/oder

Nichtregierungsorganisationen einzuladen, die jedoch lediglich Beobachterstatus haben

sollten.

befürworten nicht die Schaffung von Expertengruppen, die mit Angelegenheiten befasst

werden, für die die Zuständigkeit hauptsächlich bei den Vertragsparteien bzw. bei

öffentlichen Einrichtungen liegt. Die Berichterstattung über derartige Tätigkeiten sollte

jeweils in Absprache mit den Vertragsparteien erfolgen.

schlagen vor, zu prüfen, ob die Verwendung von AFIS, des IT-Sicherheitssystems der EU, –

unbeschadet der Bestimmungen zum Risikomanagement im Zollbereich – von Nutzen sein

könnte. Bei diesem Vorschlag müssen einige Faktoren berücksichtigt werden, darunter die

Frage, ob andere Behörden als die Zollbehörden anderer Vertragsparteien beteiligt werden

könnten und ob ihnen der Zugriff gewährt werden könnte.

Punkt 6.1 der vorläufigen Tagesordnung – Koordinierung der Leitungsgremien des

Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und des Protokolls

zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen

Dokument: FCTC/MOP/1/15

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

halten eine größtmögliche Politikkohärenz zwischen der Konferenz der Vertragsparteien

(COP) und der Versammlung der Vertragsparteien (MOP) als Leitungsgremien des FCTC und

des Protokolls für wichtig, um Synergien zu nutzen und jede Art von Doppelarbeit zu

vermeiden. befürworten hierbei insbesondere, dass die beiden Leitungsgremien ihre

Arbeitspläne für finanzielle und institutionelle Fragen, die beiden Verträgen gemein sind,

koordinieren.

Da die MOP das wichtigste multilaterale Forum für die Bekämpfung des

grenzüberschreitenden unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen werden soll, fördert die

Behandlung dieser Fragen durch die MOP die Effizienz im Hinblick auf eine klare

Aufgabenverteilung zwischen der COP und der MOP.

Es ist daher klar, dass das Sekretariat des Übereinkommens das einzige Sekretariat für beide

Verträge und deren Leitungsgremien sein sollte. Das Sekretariat des Übereinkommens wird

daher ersucht, dringend seine Restrukturierung einzuleiten, um weiterhin ein kosteneffektives

und effizientes Management zu gewährleisten, das der neuen Situation gerecht wird.

befürworten nachdrücklich, dass die Kosten für Bereiche, die beide Verträge gleichermaßen

betreffen – Humanressourcen, Verwaltung und allgemeine Kommunikation – in den

Arbeitsplänen und Haushalten der COP und der MOP verzeichnet und geteilt werden müssen.

- befürworten nachdrücklich, dass der Sitz der COP gleichzeitig auch der Sitz der MOP sein muss, damit keine Kapazitäten und Ressourcen verschwendet werden.
- unterstützen zudem den Vorschlag, das Sekretariat des Übereinkommens damit zu beauftragen, Erfahrungen der Leitungsgremien anderer Verträge zusammenzutragen, um die potenziell besten Verfahren zu ermitteln. Die Ergebnisse hierzu sollten sowohl der MOP2 als auch der COP9 mitgeteilt werden. Es sollte um die entsprechende Anpassung des Beschlussentwurfs ersucht werden. Der Entwurf des Beschlusses (Absatz 2 Buchstabe c) sollte hinsichtlich des Verfahrens an einigen Stellen deutlicher formuliert werden.
- unterstützen unter Berücksichtigung der oben genannten Bemerkungen und sofern diese angemessen in dem Beschlussentwurf wiedergegeben werden den im Dokument FCTC/MOP/1/15 wiedergegebenen Beschlussentwurf.

Punkt 7.1 der vorläufigen Tagesordnung

Verhaltenskodex für das Büro der Versammlung der Vertragsparteien und vorgeschlagene Maßnahmen zur Verhinderung und Bewältigung möglicher (vermeintlicher oder bestehender) Interessenskonflikte des Personals des Sekretariats des Übereinkommens

Dokument: FCTC/MOP/1/17

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

- erkennen an, dass es wichtig ist, die Ausarbeitung gesundheitspolitischer Maßnahmen vor kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen, sollten jedoch darauf bestehen, dass mit Hinblick auf die mögliche Annahme auf der MOP2 der vorgeschlagene Beschluss zur strikten Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens deutlicher formuliert und von allen Vertragsparteien gründlich geprüft werden muss.
- schlagen als pragmatischen Ansatz vor, das Sekretariat mit der Ausarbeitung eines aktualisierten Vorschlags zu beauftragen, der auf vorab durchgeführten Beratungen mit dem Büro und den Vertragsparteien gründet und der MOP2 vorgelegt wird.

Punkt 7.2 der vorläufigen Tagesordnung – Umfang und Mechanismus der veranschlagten Beiträge und anderer Ressourcen (Artikel 33 Absatz 6)

Dokument: FCTC/MOP/1/18

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten verstehen, dass der vom Sekretariat erstellte Beitragsschlüssel auf dem Beitragsschlüssel beruht, der von der Weltgesundheitsversammlung gemäß Vorschrift 5.1 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der WHO festgelegt und zur Berücksichtigung der Unterschiede in der Mitgliedschaft der WHO und des Protokolls geändert wurde. Sie **begrüßen** eine weitere Bestätigung zu diesem Punkt, insbesondere, dass keine Vertragspartei mehr als den veranschlagten Höchstanteil von 22 % bezahlt.

Die EU als Vertragspartei bestätigt ihren Beitrag in Höhe von 8,18 % des insgesamt für die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans für 2018-2019 benötigten Betrags als einen außergewöhnlichen einmaligen Betrag. Damit soll deutlich gemacht werden, dass in der Anfangsphase der Umsetzung des Protokolls Finanzstabilität erforderlich ist, und es sollte angesichts des gegenwärtig niedrigen Niveaus der Mitgliedschaft zum Protokoll als ein bedeutender Beitrag zu den Tätigkeiten des Protokolls angesehen werden. Dies sollte in dem Beschluss über den Beitragsschlüssel wiedergegeben werden: "Dieser Beitrag ist außergewöhnlich und steht im Zusammenhang mit der Anlaufphase des Protokolls; er greift nicht dem Beitragsschlüssel für die nachfolgenden Finanzperioden vor."

Die EU als Vertragspartei bestätigt, dass ihr Beitrag für die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans für 2020-2021 gemäß der bestehenden Praxis³ auf 2,5 % des insgesamt benötigten Betrags zurückgeführt werden sollte. Dies spiegelt zudem die Tatsache wider, dass der Beitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten (die Vertragsparteien des Protokolls sind) gegenwärtig auf 70 % des Haushalts gewichtet wird.

Z. B. Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Nagoya-Protokoll, Rahmenübereinkommen über den Klimawandel usw...

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtungen der jährlichen Billigung durch die Haushaltsbehörden der Europäische Union unterliegen. Diese Erklärung sollte in dem Protokoll über diese erste Versammlung der Vertragsparteien festgehalten werden. Der Beitragsschlüssel und seine jährliche Anpassung müssen vernünftig, nachvollziehbar, transparent und angemessen sein und im Einklang mit dem Anpassungsmechanismus unter Tagesordnungspunkt 1.1 stehen.

<u>Punkte 7.3 und 7.4 der vorläufigen Tagesordnung – Vorgeschlagener Arbeitsplan und</u> <u>Haushalt für die Finanzperioden 2018-2019 und 2020-2021</u>

<u>Dokument:</u> FCTC/MOP/1/19, FCTC/MOP/1/20, FCTC/MOP/1/INF.DOC./1 und FCTC/MOP/1/INF.DOC.2

Standpunkt: Die Union und ihre Mitgliedstaaten

- danken dem Sekretariat für die Ausarbeitung des Arbeitsplans und des Haushalts.
- stimmen zu, dass manchen T\u00e4tigkeiten Vorrang einger\u00e4umt werden muss, w\u00e4hrend nach einer Verringerung des Gesamtbetrags gestrebt wird.

Allerdings muss die Unterstützung für die von den Vertragsparteien beschlossenen konkreten Projekte deutlich stärker in den Mittelpunkt gestellt werden, ohne dabei den Gesamthaushalt zu erhöhen. Da die Förderung der Ratifizierung des Protokolls Vorrang hat, sollte dies auch Ausdruck im Arbeitsplan finden.

- sind der Ansicht, dass noch zu pr
 üfen ist, wie gewährleistet werden kann, dass der Arbeitsplan auf eine bestm
 ögliche Nutzung von bestehenden Netzen, Infrastruktur und Fachwissen bestm
 öglich f
 ür den Arbeitsplan ausgerichtet ist, und dass im Rahmen des Haushalts der kosteng
 ünstigste Ansatz verfolgt wird. In dieser Hinsicht sollte die eigene Erfahrung und Expertise der Vertragsparteien genutzt werden.
- benötigen weitere Präzisierungen zu Haushaltsfragen, bevor der vorgeschlagene Arbeitsplan und Haushalt angenommen werden kann. Es wird begrüßt dass die vom Sekretariat erstellten Erläuterungen mehr Details zum Haushalt enthalten. Es sind aber noch einige praktische Haushaltsfragen zu klären, unter anderem detaillierte Erläuterungen zum Zeitpunkt, zu dem die Beiträge der Vertragsparteien fällig werden, wie die Arbeit des Sekretariats für das Protokoll in der Zeit zwischen der MOP1 und der Zahlung der ersten Beiträge finanziert wird, Personalkosten sowie das Verhältnis zwischen dem Haushalt für die COP und dem Haushalt für die MOP. Vom Sekretariat wird ferner erwartet, dass es erklärt, wie es sich in den ersten Jahren vor Eintreffen der Beiträge der Vertragsparteien finanzieren wird (da die Vertragsparteien eventuell noch keine Mittel für das Protokoll in ihren nationalen Haushaltsplänen vorgesehen haben).

<u>Punkt 8 der vorläufigen Tagesordnung – Datum und Ort der zweiten ordentlichen Tagung</u> der Versammlung der Vertragsparteien

Dokument: FCTC/MOP/1/22

<u>Standpunkt</u>: Die Union und ihre Mitgliedstaaten <u>unterstützen</u> den vorgeschlagenen Beschluss zum Datum und Ort der zweiten ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien.